

wenn die Bibliotheken Italiens keinen einzigen Katalog bestellten, so bestätigen sie die Tatsache, daß sie der darin verzeichneten Bücher nicht bedürfen. Wozu also der Auswanderung von Büchern Hindernisse bereiten, die von Bibliotheken und Gelehrten des Auslands begehrt, in Italien aber abgelehnt werden? Der dem Staat zu gebende Vorzug liegt bereits in der Tatsache, daß die antiquarischen Kataloge Italiens selbstverständlich viel eher an die Bibliotheken des Reichs gelangen, als an diejenigen des Auslands. Wozu Erlaubnischein (*«Nulla osta»*) zur Ausfuhr von Büchern verlangen, die eo ipso abgelehnt sind, sowohl, weil man sie bereits hat, oder nicht braucht? Ich kann nicht annehmen, daß der Gesetzgeber die Gleichgültigkeit oder Unzulänglichkeit der Bibliotheken Italiens bekräftigen wollte und daß er daher nur aus diesem Grunde ihre Aufmerksamkeit auf irgend ein Buch, das exportiert werden soll, zu lenken beabsichtigt hätte. Es ist schmerzlich, aber ich kann nicht umhin festzustellen, daß die von mir bemängelten Bestimmungen nicht zur Anwendung gekommen wären, wenn alle italienischen Bibliotheken so aufmerksam, den modernen Anforderungen entsprechend, arbeiten würden wie diejenigen aller andern Staaten Europas und Amerikas.

Zum Schluß bitte ich Eure Excellenz, die erste Gelegenheit zu ergreifen, um vom Parlament die Reform des Gesetzes zu erwirken, zu dem Zweck, den Handel mit Codices und Inkunabeln in geordnete Bahnen zu leiten und zu erleichtern, indem ich mir vorbehalte, Eurer Excellenz maßgebendem Urteile meine bescheidenen Bemerkungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Inzwischen wolle Eure Excellenz von Ihren Machtvollkommenheiten Gebrauch machen, in den Ausführungsbestimmungen, die neuen, nicht verfassungsmäßigen, einschränkenden und negativen Bestimmungen und namentlich diejenigen über den Ausfuhrhandel mit solchen Büchern, die nach dem Jahre 1500 erschienen sind und nach dem Willen des Gesetzgebers völlig frei sein sollten, zu unterdrücken.

In vollem Vertrauen

mit größter Hochachtung und Ergebenheit

Eurer Excellenz ergebenster Diener

Cap. Leo S. Olschki

Buchhändler und Antiquar

Leiter der Revue *«La Bibliofilia»*.

Florenz, am 21. Januar 1905.

Kleine Mitteilungen.

Vom neuen österreichischen Pressegesetz. — Der mit der Vorberatung des Entwurfs eines neuen österreichischen Pressegesetzes betraute Parlaments-Ausschuß hat am 16. d. M. die §§ 1—3 des Entwurfs in folgender Fassung angenommen:

§ 1. Jedermann ist berechtigt, von ihm allein oder unter Mitwirkung anderer verfaßte Schriften oder geschaffene bildliche Darstellungen und Tonwerke in Selbstverlag zu nehmen und in bestimmten Lokalen zu verkaufen. Zum Verkauf periodischer Druckschriften in bestimmten Lokalen ist jedermann berechtigt, welchem die freie Verwaltung seines Vermögens zusteht.

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz ist auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie auf alle zur Verbreitung bestimmten, durch andre mechanische oder chemische Mittel erzeugten Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen und Tonwerken mit Text oder Erläuterungen anzuwenden. — Ausgenommen hiervon sind Zeitungskorrespondenzen, die ausschließlich an die Redaktionen von Zeitungen abgegeben werden. Doch haftet der Herausgeber (Eigentümer, Redakteur) einer solchen Korrespondenz für eine durch dieselbe begangene, nach dem allgemeinen Strafrecht strafbare Handlung.

§ 3. Die staatlichen Behörden, die Delegation des Reichsrats, der Reichsrat, die Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrats, die Landtage, die Landes-Ausschüsse, von der Regierung

einberufene Enqueten sowie die Akademien der Wissenschaften sind bezüglich derjenigen Druckschriften, die sie in ihrem eigenen Wirkungskreis veröffentlichen, an die Bestimmungen des zweiten Abschnitts dieses Pressegesetzes nicht gebunden. — Die Bestimmungen dieses Pressegesetzes mit Ausnahme der Strafbestimmungen finden auch auf die unter Militär- und Landwehr-Gerichtsbarkeit stehenden Personen, unbeschadet der mit Rücksicht auf das Militärverhältnis dieser Personen geltenden Vorschriften, Anwendung.

Besuch des Königs von Sachsen im Hause F. A. Brockhaus in Leipzig. — Bei dem ersten Besuch, den Seine Majestät König Friedrich August von Sachsen nach der Thronbesteigung seiner Stadt Leipzig erstattet hat, war das erste gewerbliche Etablissement, dem die Ehre einer Besichtigung zuteil wurde, die Firma F. A. Brockhaus mit ihren buchhändlerischen und graphischen Geschäftszweigen. Am Donnerstag, den 16. Februar, morgens $\frac{1}{4}$ nach 10 Uhr, traf der König mit seiner Begleitung in vier Wagen mit zwei Vorreitern in dem Brockhaus'schen Gebäudekomplex an der Querstraße ein und wurde in den festlich geschmückten Höfen, in denen sich das Personal aufgestellt hatte, mit lebhaften Hochrufen begrüßt. Am Eingange zum Hauptkontor standen die mit Kriegsmedaillen und Ehrenzeichen geschmückten Mitglieder des Personals, im ganzen 27. Hier wurde der König von den Herren Dr. Eduard Brockhaus, Albert Brockhaus und Rudolf Brockhaus empfangen und unter Vorantritt von Hans Brockhaus in das Kontor im ersten Stock geführt, wo Seiner Majestät von Frau Albert Brockhaus ein Blumenstrauch überreicht wurde.

Inzwischen hatte sich der Männergesangsverein der Firma unter Leitung seines Dirigenten, Herrn Sattelmair (im Hause Max Brockhaus), in den Parkanlagen vor dem Hauptkontor aufgestellt und trug die Sachsenhymne (von Viber) vor. Bald trat Seine Majestät auf den Balkon hinaus und hörte sichtlich erfreut dem Gesang zu. *«Sehr schön, sehr schön!»* war seine weithin vernehmbare beifällige Äußerung am Schluß.

Im Hauptkontor war eine Auswahl der Erzeugnisse des Hauses zusammengestellt (die erste schmale Auflage des Konversationslexikons und die Jubiläums-Ausgabe), die bekannten Reisewerke der Firma, eine chinesische Ausgabe der Orientreise des jetzt regierenden Zaren, das Prachtwerk über das Meißner Porzellan, u. a. m.; die Herstellungsprozesse wurden durch kurze Vorträge unter Vorlegung von Manuskript, Korrektur, Lettern usw. erläutert. Nachdem sich Seine Majestät in das Fremdenbuch eingetragen hatte, das bereits Eintragungen der Könige Friedrich August II. (1844), Johann und Albert enthält, wurde der König in die technischen Zweige geführt: den Buchdruckmaschinenaal, die Buchbinderei, die lithographische Anstalt und die Steindruckerei. Überall waren die Maschinen im Gang und das Personal in reger Tätigkeit. An einer Steindruckschnellpresse wurde dem König der Dreifarbendruck zweier Postkarten mit dem Bildnis des Königs gezeigt und erregte dessen besonderes Interesse. Auf dem Auslegestisch der Maschine beschrieb Seine Majestät sogleich eine davon als Gruß an die königlichen Kinder. Seine Majestät zeigte lebhaftes Interesse an allen einzelnen Vorgängen und Räumlichkeiten, besonders auch an den für die Gesundheit der Arbeiter getroffenen Vorkehrungen in den fast gleichmäßig je 800 qm großen weißen Arbeitsälen.

Mit herzlichem Dank für den ihm bereiteten Empfang und die ihm interessanten Vorführungen verabschiedete sich Seine Majestät unter dem Ausdruck der Hoffnung, daß in den lichten und gesunden Räumen allezeit volle Arbeit und gutes Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herrschen möge, zum Besten jedes Einzelnen, zum Wohle der alten Firma, Leipzigs und unsres sächsischen Vaterlandes. Red.

Deutscher Buchgewerbeverein. — In dem großen Raum des ersten Obergeschosses des Deutschen Buchgewerbehauses zu Leipzig ist zurzeit eine Ausstellung veranstaltet, die die volle Aufmerksamkeit der Fachleute und Kunstfreunde verdient. Es sind Kupferstiche und Holzschnitte, die in musterhafter Wiedergabe von der Reichsdruckerei angefertigt wurden. Die größten Meister der deutschen, französischen, englischen, niederländischen und italienischen Kupferstecherkunst sind mit charakteristischen Blättern vertreten, während die ausgelegten Proben des Holz-